



Sach dem zu Vermehdung aller Confusionen zwischen Berg- und Land-Rechten ied- weder Information erlangen möge / was eigentlich unter die Berg-Gerichtsbar- keit gehörig / und vor Berg-Sachen zu achten ; Wer und wie die Ober- und Erb-Gerichte beh Bergwerken zu exerciren / sonderlich wie in streitigen Berggerichtlichen Handlungen / auch Kummer- und Hülffs-Processen zu verfahren ; So ist / nach derjenigen observanz, wie es beh dergleichen Fällen in Thur- Fürstlichen Sächsischen Landen gehalten wird / aus vielen Rescriptis, Mandatis, und Bergläufigtigen Constitutionibus , auch längst eingeführten Berg- Gebräuchen und con- suetudinibus , ein unverfänglicher Entwurff zu einer im Thur- Fürstenthum Sachsen zum Ge- brauch dienenden Berg- Process- Ordnung zusammen gebracht / und hierbei gedruckt / wie folget :

Nr

ARTI-